



# Importmanual

Leitfaden für den Import von Bioprodukten  
zur Vermarktung mit der Knospe

Version 01.2026



# Einführung

Bio Suisse hat mit der Knospe einen hohen Qualitätsstandard für Bioprodukte gesetzt. Das gilt auch für Importprodukte für den Knospe-Kanal, bei denen Bio Suisse sowohl für den Anbau wie auch für Handel und allfällige Verarbeitungsschritte eine Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien verlangt. Bei jeder Importcharge werden Warenfluss und die Einhaltung der Anforderungen für jede Stufe im Ausland durch Bio Suisse geprüft, bevor die Ware für die Knospe-Vermarktung freigegeben wird. Da dies für Sie als Importeure auch mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, stellen wir Ihnen dieses Importmanual\* mit einem Formular zur Selbstkontrolle zur Verfügung. Mit diesem Formular können Sie selbst rasch herausfinden, welche Schritte vor dem geplanten Import vorzunehmen sind.

Beim Import von nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten Erzeugnissen müssen außerdem die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung in jedem Fall erfüllt sein.

## Die Anforderungen in Kürzestfassung

Für den Import von Bioprodukten zur Vermarktung mit der Knospe benötigen Sie:

- einen Lizenz- oder Produktionsvertrag mit Bio Suisse mit entsprechendem Anhang und einer Importbewilligung (vgl. Richtlinien [Teil I, Kap. 2](#));
- ein nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziertes Erzeugnis, respektive nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Lieferanten (alle beteiligten Stufen vom Anbau bis zum Export müssen nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein);
- eine chargebezogene Bestätigung der Knospe-Konformität im Bio Suisse Supply Chain Monitor (SCM) [Teil V, Art. 5.1.4](#)

### **Sorgfaltspflicht Importierende:**

Es obliegt den Lizenznehmenden sicherzustellen, dass der Warenfluss über alle Handels- und Verarbeitungsstufen bis zum Erzeuger der Rohware belegt werden kann. Alle entsprechenden Erzeuger, Handels- und Verarbeitungsstufen müssen zum Zeitpunkt des Warenflusses nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

\*Im Zweifelsfall ist nicht die Zusammenfassung des Importmanuals verbindlich, sondern die integrale deutsche Version der Bio Suisse Richtlinien.

# Inhaltsverzeichnis

|   |       |    |
|---|-------|----|
| Einführung  | ..... | 2  |
| Inhaltsverzeichnis  | ..... | 3  |
| 1. Grundvoraussetzungen   | ..... | 4  |
| 2. Auslandzertifizierung  | ..... | 5  |
| 3. Knospe-Bestätigung für importierte Bio Suisse Organic Produkte                   | ..... | 6  |
| 4. Zulassung von Importprodukten für die Knospe-Vermarktung                         | ..... | 7  |
| 5. Anforderungen der Bio-Verordnung   | ..... | 10 |
| 6. Direkt anerkannte Anbauverbände  | ..... | 11 |
| 7. Rückstandsanalysen beim Import von Bio Suisse Organic Produkten (Risikoprodukte) | ..... | 12 |

# 1. Grundvoraussetzungen

## Selbstkontrollformular

| Frage  | Dokument zur Verifizierung                 | Ja                       | Nein                     | Massnahmen:  |
|--|--|--------------------------|--------------------------|--|
| 1. Ist ein Knospe-Lizenz- oder Produktionsvertrag mit Bio Suisse vorhanden?  | Knospe-Lizenz- oder Produktionsvertrag     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | bei «Nein»: Kontakt mit Bio Suisse aufnehmen bzw. Gesuch einreichen*   |
| 2. Lizenznehmende: Ist das Produkt im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführt?   | Anhang zum Lizenzvertrag                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | bei «Nein»: Lizenzgesuch einreichen*   |
| 3. Lizenznehmende: Ist im Anhang zum Lizenzvertrag beim Produkt das Feld «Import» markiert?  | Anhang zum Lizenzvertrag                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | bei «Nein»: Lizenzgesuch einreichen*   |
| 4. Verfügen ALLE Betriebe in der Warenflusskette (Anbau, Verarbeitung, Handel) über eine gültige Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien oder stammt die Rohware von einem direkt anerkannten Anbauverband (siehe Kapitel 6)? | Bio Suisse Zertifikat / Verbandszertifikat | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | bei «Nein»: Lieferanten müssen durch ICB AG oder bio.inspecta zertifiziert werden (siehe Kapitel 2, Auslandzertifizierung) |

\*Nützlicher Link:

<https://www.bio-suisse.ch/de/lizenzfuerdieknospe.php>

e-mail: verarbeitung@bio-suisse.ch

## 2. Auslandzertifizierung

### **Zertifizierung von ausländischen Betrieben nach Bio Suisse Richtlinien**

Die Zertifizierung von ausländischen Biobetrieben (Landwirtschaft, Wildsammlung, Aquakultur, Imkerei, Verarbeitung, Handel und Lagerung) nach Bio Suisse Richtlinien wird von den Schweizerischen Zertifizierungsstellen International Certification Bio Suisse AG (ICB, [www.icbag.ch](http://www.icbag.ch)), Tochterfirma von Bio Suisse und von bio.inspecta ([www.bio-inspecta.ch](http://www.bio-inspecta.ch)) ausgeführt.

ICB arbeitet mit regionalen und internationalen Kontrollstellen zusammen. Liste: [www.icbag.ch](http://www.icbag.ch) Kontrollstellen. bio.inspecta zertifiziert nur Betriebe, die von ihnen selbst oder von einer (von Bio Suisse) zugelassenen Kontrollstelle im Untervertrag kontrolliert werden. [Zur Liste](#)

### **Zertifizierungsstellen für Betriebe im Ausland**

|   |   |
|---|---|
| bio.inspecta AG<br>Postfach<br>5070 Frick<br>Tel. + 41 62 865 63 00<br><a href="mailto:info@bio-inspecta.ch">info@bio-inspecta.ch</a> <a href="http://www.bio-inspecta.ch">www.bio-inspecta.ch</a><br>Akkreditierungsnummer: SCESp 0006 | INTERNATIONAL CERTIFICATION BIO SUISSE AG<br>Peter Merian-Strasse 34<br>4052 Basel<br>Tel. +41 61 385 96 50<br><a href="mailto:info@icbag.ch">info@icbag.ch</a> <a href="http://www.icbag.ch">www.icbag.ch</a><br>Akkreditierungsnummer: SCESp 0120 |
|---|---|

Die Zertifizierung der ganzen Warenflusskette nach Bio Suisse Richtlinien ist die Voraussetzung für die Auslobung eines Produktes mit der Knospe.

Nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe ausserhalb der Schweiz dürfen die Bezeichnung und das Logo BIOSUISSE ORGANIC verwenden. Produkte, die für den Export in die Schweiz bestimmt sind, müssen auf Gebinden, Lieferscheinen, Rechnungen entsprechend bezeichnet werden. Auf Exportgebinden muss das Logo verwendet werden.

Wichtig: Innerhalb der Schweiz und beim Export aus der Schweiz darf BIOSUISSE ORGANIC (Bezeichnung und Logo) nicht verwendet werden.

Überblick der notwendigen Zertifizierung nach Art des Unternehmens, [Anhang 3](#) zu [Teil V Art. 3.1.6](#)

### 3. Knospe-Bestätigung für importierte Bio Suisse Organic Produkte

Sämtliche Produkte, die in die Schweiz geliefert werden um mit der Knospe, der Marke von Bio Suisse vermarktet zu werden, müssen im SCM deklariert und durch Bio Suisse bestätigt werden.

<https://international.biosuisse.ch/de/homepage>.

- Im SCM muss der finanzielle Warenfluss vom Erzeuger der Rohware bis zum Schweizer Importeur abgebildet werden.
- Die Anmeldung des Imports im SCM erfolgt, sobald die Ware in der Schweiz durch den Importeur verzollt wird (physischer Import).
- SCM-Transaktionen müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Lieferung in die Schweiz an Bio Suisse gesendet werden.
- Bio Suisse bearbeitet Ihre Transaktionen inner 5 Arbeitstagen.

#### **Ablauf im SCM:**

1. Exporteure: Transaktion im SCM eröffnen und Angaben zum gelieferten Produkt deklarieren
  2. Importeure: Angaben in der Transaktion auf Vollständigkeit und Korrektheit prüfen
  3. Bio Suisse: Prüfen und Bestätigen der Knospe-Konformität. Die Bearbeitung von Transaktionen durch Bio Suisse findet innerhalb von 5 Arbeitstagen statt.
- Importeure sollten die Ware wenn möglich erst vermarkten, wenn Bio Suisse die Konformität bestätigt hat.
  - Einreichfrist für alle Lieferungen: Spätestens 6 Wochen nach dem Import.

#### TRACES:

Für Warenflüsse aus Drittländern (ausserhalb Europas), welche direkt in die Schweiz importiert werden, muss eine Kontrollbescheinigung in TRACES vorliegen. Dies wird im SCM unter C. Zusatzangaben abgefragt. Der Bio Suisse Organic Import wird im SCM von Bio Suisse erst bestätigt, wenn dieser Punkt mit «Ja» beantwortet werden kann.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Die Bestätigung im SCM betrifft ausschliesslich die Konformität bzw. den Zertifizierungsstatus der betroffenen Betriebe im Warenfluss. Über allfällige (temporäre) Vermarktungssperren aufgrund anderer Vorkommnisse, wie z.B. Rückstände, wird von den zuständigen Stellen unabhängig vom SCM entschieden.

#### Informationen und Registration:

Weitere Informationen, Abläufe sowie SCM-Anleitungen für Exporteure, Importeure und Kontrollstellen sind unter <https://international.biosuisse.ch/de/homepage> zu finden.

# 4. Zulassung von Importprodukten für die Knospe-Vermarktung

## 2 Zulassung von Importprodukten für die Knospe-Vermarktung

Die Zulassung von Importprodukten für die Knospe-Vermarktung und allfällige Einschränkungen basieren auf den [Grundsätzen und Zielen Teil V, Kap. 1, Seite 264](#). Jedes Importprodukt wird anhand der untenstehenden Kriterien geprüft.

Die Zulassungsentscheide für die Knospe-Vermarktung von Importprodukten und deren Herkunft, inkl. allfälligen Einschränkungen und Fristen bis zur erneuten Überprüfung, werden in der laufend aktualisierten Zulassungsliste auf [international.bio-suisse.ch](http://international.bio-suisse.ch) aufgeführt.

Entscheidend für eine Knospe-Zulassung ist die Gesamtbewertung über alle aufgeführten Kriterien unter [Priorität Inlandproduktion und -verarbeitung Teil V, Kap. 2.1, Seite 265](#), [Priorität Europa/Mittelmeer-Anrainerstaaten Teil V, Kap. 2.2, Seite 266](#), [Glaubwürdigkeit Teil V, Kap. 2.3, Seite 266](#).

### 2.1 Priorität Inlandproduktion und -verarbeitung

#### 2.1.1 Priorität Inlandproduktion

Je grösser die Verfügbarkeit in der Schweiz ist, desto eher beurteilt Bio Suisse die Vermarktung eines Importprodukts mit der Knospe als kritisch. Kriterien zur Beurteilung der Verfügbarkeit in der Schweiz sind:

- Aktuelle und potenzielle Anbauflächen und Produktionsmengen in der Schweiz (generell, jährliche und saisonale Schwankungen, Projekte zur Produktionsförderung etc.)
- Anbaueignung/Standortgerechtigkeit
- In der Schweiz angebaute Sorten/Qualitäten

Für Produkte, deren Nachfrage teilweise oder mehrheitlich durch Schweizer Produktion abgedeckt werden kann, bestehen folgende Instrumente für Einschränkungen:

- Staatliche Importregelungen (Zollschutz)
- Produktspezifische Vereinbarungen Bio Suisse/Marktteilnehmer (Vorrang/Quote, gesicherte Abnahme von/für Schweizer Produkte etc.)
- Ausnahmebewilligungspflicht für die Knospe-Vermarktung von Importware

#### 2.1.2 Priorität Inlandverarbeitung

Die Knospe-Vermarktung von verarbeiteten Importprodukten ist nur im Ausnahmefall erlaubt und ibegründungspflichtig. Die Verarbeitung/Verpackung muss vorzugsweise direkt im Herkunftsland resp. der Herkunftsregion der Hauptzutat/-en erfolgen.

Jedes importierte verarbeitete Produkt wird im Rahmen der Prüfung des Lizenzgesuches des Schweizer Importeurs geprüft. Eine Zulassung der Verarbeitung und ggf. Detailhandelsverpackung im Ausland ist in folgenden Fällen oder aufgrund folgender Kriterien möglich:

- a) In der Schweiz besteht keine Möglichkeit ein Produkt in der benötigten Qualität oder Quantität herzustellen oder zu verarbeiten.
- b) Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen (Verhinderung Monopolsituationen) oder versorgungsstrategischen Überlegungen (Liefersicherheit) ist eine Zulassung von zusätzlichen ausländischen Herstellern sinnvoll oder notwendig.
- c) Einfache Verarbeitung von Roherzeugnissen in deren Herkunftsland zur Erhaltung der Produktqualität (z. B. trocknen, tiefkühlen, entkernen, reinigen, sortieren, schälen (mit Ausnahme von Getreide), pressen sowie abfüllen und abpacken in Grossgebinde).
- d) Vollständig im Herkunftsland hergestellte Spezialitäten mit AOP/GUB-Anerkennung oder anderer eindeutiger Ursprungsbezeichnungen (inkl. Detailhandelsverpackung).

- e) Nachgewiesene Vorteile der Verarbeitung und/oder Detailhandelsverpackung im Ausland bezüglich
  - Produktqualität
  - Ökologie und/oder
  - Verwendung der Nebenprodukte/Verminderung von Food Waste.
- f) Beitrag zur regionalen Wertschöpfung in einem einkommensschwachen Gebiet.
- g) Herstellung an einem bestehenden Produktionsstandort eines Knospe-Lizenzznehmers im nahegelegenen Ausland (max. 200km Luftlinie zur Schweizer Grenze).

## 2.2 Priorität Europa/Mittelmeer-Anrainerstaaten

Falls Produkte importiert werden müssen, sollen Produkte aus dem nahegelegenen Ausland und Europa/Mittelmeer-Anrainerstaaten (MAS) priorisiert werden (\*). Bei Importprodukten von ausserhalb Europas/MAS müssen Herkunft und Transportdistanz begründet sein. Die Zulassung zur Knospe-Vermarktung wird im Einzelfall geprüft für Produkte, welche:

- a) in Europa/MAS nicht oder nur beschränkt verfügbar sind
- b) einen Nachhaltigkeitsmehrwert bieten, der über die Bio Suisse Richtlinien hinausgeht (siehe [Produkte von ausserhalb Europas/MAS Teil V, Art. 2.2.3, Seite 266](#)).

### 2.2.1 Futtermittel aus Europa

Knospe-Futtermittel müssen in der Regel aus europäischer Produktion stammen (Länder gemäss Karte am Ende dieser Weisung). Davon ausgenommen sind die Nebenprodukte der schweizerischen Lebensmittelindustrie aus importierten Rohwaren von ausserhalb Europas, Kräuter, Gewürze und Komponenten in Betriebsmittelstlistenprodukten und in Vormischungen (siehe Knospe-Futter [Teil II, Art. 4.2.3.1](#), Seite 98).

### 2.2.2 Frischprodukte aus Europa/MAS

Frischprodukte (Frischobst, -gemüse, -kräuter, -pilze) sowie Fruchtsäfte, Pulpe und tiefgekühlte Produkte, die von ausserhalb Europas/MAS importiert werden sollen, können nur im Ausnahmefall mit der Knospe vermarktet werden. Ausnahmen sind Erzeugnisse, welche aus klimatischen Gründen nicht oder nicht in ausreichender Menge oder Qualität in Europa/MAS angebaut werden können.

### 2.2.3 Produkte von ausserhalb Europas/MAS

Produkte, die in Europa/MAS aus klimatischen Gründen nicht oder nicht in genügender Menge und/oder Qualität produziert werden können, dürfen i. d. R. ohne Einschränkung von ausserhalb Europas/MAS importiert und mit der Knospe vermarktet werden.

Ist ein Produkt in genügender Menge und/oder Qualität aus Europa/MAS verfügbar, können über die Bio Suisse Richtlinien hinausgehende Nachhaltigkeitsmehrwerte von Produktionsbetrieben/-projekten Importe von ausserhalb Europas/MAS begründet werden.

Anerkannte Nachhaltigkeitsmehrwerte, die über die Bio Suisse Richtlinien hinausgehen:

- Herkunft von Kleinbauern/Kleinbauerngruppen (gem. Kleinbauerngruppen [Teil V, Art. 3.1.1.3](#), Seite 268)
- nach anerkannten Fair-Standards gehandelte Produkte
- ausserordentliche Leistungen in den Bereichen Biodiversität, nachhaltige Energieproduktion, Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende, soziales Engagement und Ernährungssicherung in der Region, Unterstützung von Minderheiten etc.

## 2.3 Glaubwürdigkeit

Importierte Knospe-Produkte sollen die Werte von Bio Suisse widerspiegeln (gem. Leitbild). Besteht Hinweise, dass beim Anbau, in der Verarbeitung oder beim Handel von importierten Knospe-Produkten diese Werte verletzt werden, kann die Knospe-Vermarktung eingeschränkt werden.

Produktion und Handel von Importprodukten können trotz Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien negative Auswirkungen bzgl. Nachhaltigkeit und dementsprechend auf die Glaubwürdigkeit der Knospe haben. Sie werden im Einzelfall geprüft. Zur Entschärfung von kritischen Aspekten werden spezifische Massnahmen definiert.

**Definition Europa:**

\*Abb.: Dunkelgrau = Europa, dunkelgrau schraffiert = zusätzliche Mittelmeer-Anrainerstaaten (MAS)



# 5. Anforderungen der Bio-Verordnung

Grundvoraussetzung für den Import von Bioprodukten ist die Erfüllung der Schweizerischen Bio-Verordnung. Gemäss Bio-Verordnung müssen für den Import von biologischen Produkten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Erzeugnisse aus einem Land der Länderliste (Argentinien, Australien, Chile, Costa Rica, EU-Mitgliedstaaten, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Tunesien, USA):
  - Die Zertifizierung muss durch eine auf der Länderliste (Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft) aufgeführte Kontrollstelle ausgeführt werden.
2. Erzeugnisse aus einem anderen Land:
  - Die Zertifizierung muss durch eine von der EU oder vom BLW anerkannte Zertifizierungsstelle oder Kontrollbehörde ausgeführt werden.

## Kontrollbescheinigungen

Für Importe aus allen Ländern ausserhalb der EU-Mitgliedstaaten gilt eine Kontrollbescheinigungs-Pflicht. Die Kontrollbescheinigung wird im Informationssystem Traces der EU ausgestellt (siehe Bio-Verordnung, Art 24 und Bio-Verordnung WBF, Art.16a-f).

Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden:

- a. von der Behörde oder Zertifizierungsstelle des Erzeugers oder Verarbeiters;
- b. sofern nicht der Erzeuger oder Verarbeiter selbst, sondern ein anderes Unternehmen den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung ausführt: von der Behörde oder der Zertifizierungsstelle dieses Unternehmens.

## Import und Vermarktung von Produkten hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft

Importe von Produkten aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft sind stark eingeschränkt. Die Einschränkungen sind in der Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft aufgeführt.

## Kontakt

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)  
 Sektion Qualitäts- und Absatzförderung  
 Schwarzenburgstrasse 165  
 3003 Bern  
 Tel. 058 462 25 11  
 Fax 058 462 26 34  
 E-Mail [info@blw.admin.ch](mailto:info@blw.admin.ch)  
 Internetseite [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)

## Nützliche Links

|  |   |
|--|---|
| Bio-Verordnung   | <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html">www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html</a>  |
| Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft                 | <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_181.html">www.admin.ch/ch/d/sr/c910_181.html</a>  |
| Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft                 | <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_184.html">www.admin.ch/ch/d/sr/c910_184.html</a>  |
| Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste | <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02021R1378-20241107#anx_II">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02021R1378-20241107#anx_II</a> |

## 6. Direkt anerkannte Anbauverbände

Bio Suisse kann neben Einzelbetrieben auch Produkte von Anbauverbänden anerkennen, deren Richtlinien als gleichwertig mit den Bio Suisse Richtlinien beurteilt wurden. Bio Suisse entscheidet im Einzelfall, ob ein Anbauverband direkt anerkannt werden kann. Hauptkriterium dabei ist, dass die Verbandsrichtlinien und die Anerkennungspraxis des Verbandes als gleichwertig mit den Richtlinien und der Anerkennungspraxis von Bio Suisse anerkannt werden.

Bei einem positiven Entscheid schliesst Bio Suisse mit dem Anbauverband eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab, in welcher die Details der Zusammenarbeit geregelt sind.

Von den im [Anhang 4](#) zu [Teil V Art. 3.1.7](#) aufgeführten Anbauverbänden zertifizierte Erzeugnisse werden von Bio Suisse direkt anerkannt, unter folgenden Bedingungen:

- Es handelt sich um pflanzliche Erzeugnisse;
- Es handelt sich um Rohprodukte oder um im Auftrag des Anbauers gelagerte oder weiterverarbeitete Rohprodukte ohne weitere Zutaten oder Zusatzstoffe.
- Dem Anbaubetrieb nachgelagerte Verarbeitungs- und Handelsunternehmen müssen nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

Von den Anbauverbänden anerkannte Lohnlager fallen generell unter die Direktanerkennung und müssen nicht gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

# 7. Rückstandsanalysen beim Import von Bio Suisse Organic Produkten (Risikoprodukte)

Es gilt [Teil V, Kap. 3.8](#) Rückstandspolitik mit dem [Anhang 1 zu Teil V, Kap. 3.8 Risikoprodukte](#)

## **Anhang 1 zu Teil V Kap. 3.8: Risikoprodukte**

### **Für folgende Kulturen, bzw. Herkünfte besteht ein erhöhtes Risiko:**

- GVO bei Soja, Mais, Raps und anderen GVO-kritischen Kulturen
- Organochlorkontaminanten bei Kürbiskernen und Kürbiskernprodukten
- Radioaktivität bei Produkten aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen
- Pestizide bei Produkten aus Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien
- Pestizide bei Produkten aus Indien

### **1. Allgemeine Anforderungen**

- Die Analyseproben müssen von der effektiv importierten Ware gezogen werden. Dafür muss eine der folgenden Varianten befolgt werden:
  - Variante 1 Probennahme in der Schweiz: EinzelAnalysen übers Jahr verteilt oder SammelAnalysen mindestens einmal pro Kalenderjahr, zusammengesetzt aus sinnvollen Einheiten des gleichen Produkts und gleicher Herkunft. Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Rückstandes Analysen der einzelnen Lieferungen durchgeführt werden können.
  - Variante 2 Probennahme beim Exporteur (letzte Stelle vor dem direkten Import in die Schweiz): Die Probennahme erfolgt durch eine unabhängige Stelle (ohne geschäftliches Interesse an der betreffenden Ware) und ist repräsentativ für das entsprechende Lot. Die Ware wird in dem Verarbeitungs- und Verpackungszustand beprobt, wie sie direkt in die Schweiz exportiert wird. Bei dieser Variante sind keine Sammelanalysen erlaubt.
- Für beide Varianten gilt: Die Analysen müssen in einem Labor in der Schweiz oder in einem vom Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. anerkannten Labor durchgeführt werden (akkreditiertes Labor mit Methoden im akkreditierten Bereich des Labors, z. B. ISO 17025). Dies gilt auch für GVO- und Radioaktivitätsanalysen, obwohl für diese Methoden keine spezifische Anerkennung des BNN besteht.
- Der Analysebericht muss der importierten Ware, z. B. unter Angabe der Lotnummern, eindeutig zugewiesen werden können.
- Positive Analyseresultate müssen unverzüglich der Zertifizierungsstelle (gemäß Vertrag mit der Zertifizierungsstelle) und Bio Suisse (mittels Formulars zur Meldung von Rückständen; siehe unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)) gemeldet werden.
- Der Importeur ist für die Einhaltung dieser Anforderungen verantwortlich.
- Falls das beschriebene Vorgehen in Einzelfällen nicht umsetzbar ist, sind im Voraus Ausnahmebewilligungen auf Anfrage möglich.
- Die Erfüllung allfälliger Analysevorgaben gemäß Schweizer oder ausländischen Gesetzen bzw. Bio-Verordnungen stellen immer die Voraussetzung für die Vermarktung mit der Knospe dar. Die Anforderungen in diesem Anhang gelten zusätzlich. Gemäß solchen Vorgaben durchgeführte Analysen werden jedoch im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet.

### **Anforderungen an die Dokumentation der Analysen**

Die Einhaltung aller Anforderungen wird periodisch angefragt und überprüft. Folgende Unterlagen müssen vorliegen und auf Nachfrage eingereicht werden können:

- Alle Analyseresultate, inklusive Nachweis, dass alle Anforderungen an die Analytik (Bestimmungsgrenze (limit of quantification, LOQ), Wirkstoffliste, etc.) eingehalten wurden.
- Beschrieb der Probennahme; Mindestangaben:
  - Datum der Probennahme
  - Wer die Probe gezogen hat
  - Wo die Probennahme stattfand (vor oder nach Annahme, nach Verarbeitung, nach Umpacken etc.)
  - Wie die Probe gezogen wurde (repräsentativ vs. zufällig/gezielt)

## 2. Spezifische Anforderungen

### 2.1 GVO Kulturen

#### a) Soja, Mais und Raps

Von jeder Importcharge bzw. Lieferung von Soja (inkl. Sojadrink), Mais und Raps sowie deren Erzeugnissen aus allen Ländern müssen Proben mittels eines GVO-Screenings analysiert werden.

#### b) Andere kritische Länder und Kulturen bezüglich GVO

Bei anderen Produkten von GVO-kritischen Ländern und Kulturen gemäss der Liste im [Anhang 1 zu Teil V Art. 4.2.2.5: Liste der GVO-kritischen Länder und Kulturen, Seite 60](#) sowie deren Erzeugnissen müssen Proben mittels eines GVO-Screenings analysiert werden. Proben wie folgt ziehen:

- Bei bestätigtem „a“ und wahrscheinlichem „b“ Anbau und möglicher Kreuzung „x“ von jeder Importcharge
- Wo noch kein Anbau bekannt, jedoch Zulassung vorhanden „c“: mindestens eine Stichprobe bei einer Importcharge pro Jahr und Land

#### c) Stark verarbeitete Produkte

Bei Importen von stark verarbeiteten Produkten, bei denen die DNA aufgrund der Verarbeitung teilweise oder ganz degradiert ist, muss der Herstellungsbetrieb die GVO-Freiheit der Rohware belegen können. Dies wird im Rahmen der jährlichen Bio Suisse Zertifizierung des Herstellungsbetriebes überprüft.

Beispiele dafür sind:

- Raffiniertes Öl aus Raps, Mais oder Soja
- Maiswaffeln
- Maisstärke/Wachsmaisstärke
- Sojalecithin und Sojasauce
- Extrudate, Glukose, Maltose, Dextrose aus Mais
- Rohrzucker, Melasse und Instantkaramell aus Zuckerrohr, Rum

#### d) Anforderungen an die Analytik und Analysemethode

Die Nachweis-/Detektionsgrenze der Analyse-Geräte muss sowohl bei qualitativen PCR-Analysen (35S-Promotor und NOS-Terminator) als auch bei quantitativen PCR-Analysen wenigstens 0,1 % betragen. Werden bei der qualitativen PCR-Analyse GVO nachgewiesen, muss eine quantitative PCR-Analyse und eine Identifizierung durchgeführt werden.

### 2.2 Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte

Von jeder Importcharge Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte (ausgenommen Saatgut, das nicht zum Verzehr bestimmt ist) müssen Proben zur Untersuchung auf Organochlorkontaminanten gezogen werden.

- Anforderungen an die Analytik: LOQ  $\leq$  0,01 mg/kg
- Die Probe ist auf folgende Organochlorkontaminanten zu untersuchen:  
Aldrin, DDD-Isomere, DDE-Isomere, DDT-Isomere, Dicofol, Dieldrin, Endosulfan-Isomere inkl. Endosulfansulfat, Endrin, HCB, HCH-Isomere (außer Lindan), Lindan (gamma-HCH), Tetradifon. Bei den Isomeren müssen alle vorhandenen Isomere getestet werden.

## 2.3 Produkte aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen

Für Produkte aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen (z. B. Tschernobyl, Fukushima) müssen Radioaktivitätsanalysen gemäss den Anforderungen im separaten Dokument [«Analyseanforderungen bei Knospe-Produkten aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen»](#) gemacht werden.

## 2.4 Produkte aus Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien

Produkte aus der Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen. Für jede Importcharge der aufgeführten Produkte sind folgende Analysen durchzuführen (gem. Gesetz durchgeführte Analysen werden im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet):

- Pestizid-Screening (polare und apolare Pestizide, massenspektrometrische Detektoren, z. B. LC-MS/MS, GC-MS/MS etc.); mindestens 300 Wirkstoffe: alle Produkte
- Phosphan (Phosphorwasserstoff) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: alle Produkte, ausgenommen Frischprodukte, tiefgekühlte Ware und Öl
- Glyphosat (inkl. AMPA) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Getreide und Ölsaaten (inkl. Soja)
- Chlormequat und Mepiquat – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Getreide (ausser Mais und Hirse), Leinsamen, Raps, Sonnenblumenkerne, Soja
- Saure Herbizide („Phenoxyalkancarbonsäuren“), inkl. alkalischer Hydrolyse – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen, Raps, Soja, Weizen
- Nikotin – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Gojibeeren aus China

## 2.5 Produkte aus Indien

Produkte aus Indien sowie deren Erzeugnisse müssen gemäss folgender Liste auf Rückstände analysiert werden.

Für jede Importcharge der aufgeführten Produkte sind folgende Analysen durchzuführen (gem. Gesetz durchgeführte Analysen werden im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet):

- Pestizid-Screening (polare und apolare Pestizide, massenspektrometrische Detektoren, z. B. LC-MS/MS, GC-MS/MS etc.); mindestens 300 Wirkstoffe: Sesam, Soja, Leinsamen, Reis, Linsen und Gewürze
- Ethylenoxid (Summe aus Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: alle Produkte (ausser tiefgekühlte Früchte und Konserven)
- Phosphan (Phosphorwasserstoff) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen, Sesam, Soja, Reis, Linsen und Gewürze; ausgenommen Öl
- Glyphosat (inkl. AMPA) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Soja und Leinsamen
- Chlormequat und Mepiquat – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Soja und Linsen
- Paraquat – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Linsen
- Saure Herbizide („Phenoxyalkancarbonsäuren“), inkl. alkalischer Hydrolyse – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen, Soja, Sesam und Linsen
- Nikotin – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen